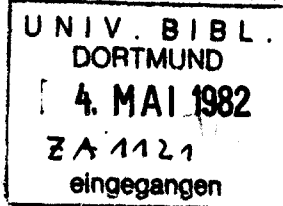


Bibl. Frau Richter



**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 11

30.12.1981

Änderung der Habilitationsordnung der
Pädagogischen Hochschule Ruhr

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

ÄNDERUNG DER HABILITATIONSORDNUNG
DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE RUHR

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 210. Sitzung am 5.11.1981 eine Änderung der §§ 6 a und 9 der Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Ruhr vom 6.2.1980 (Amtliche Mitteilungen der Pädagogischen Hochschule Ruhr Nr. 24 vom 6.2.1980) beschlossen.

Diese Änderung hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 108 Abs. 1 Satz 1, § 95 Abs. 5 WissHG i.V.m. § 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 2.12.1981 - I B 2 - 8181/053 - genehmigt.

I. Die §§ 6 a und 9 haben nunmehr folgende Fassung:

§ 6 a

- (1) Für die Entscheidungen im Habilitationsverfahren ist die Große Habilitationskommission zuständig.
- (2) Der Großen Habilitationskommission gehören an:
 1. Sechs Hochschullehrer, und zwar aus den Abteilungen 12 - 16 je ein Hochschullehrer sowie ein Hochschullehrer aus den Fächern, die mit der Zusammenführung der Pädagogischen Hochschule Ruhr mit der Universität Dortmund am 1.4.1980 Fach-zu-Fach zugeordnet wurden,
 2. der gem. § 3 Abs. 2 bestellte Hochschullehrer als Mitglied für dieses Verfahren,
 3. vier Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 4. zwei Studenten mit abgeschlossenem Grundstudium bzw. bestandener Diplomvorprüfung.

Von den Mitgliedern aus den Gruppen unter 3. und 4. soll mindestens ein Mitglied aus einer Abteilung sein, die mit der Zusammenführung der Pädagogischen Hochschule Ruhr mit der Universität Dortmund am 1.4.1980 Fach-zu-Fach zugeordnet wurde.

- (3) Die Mitglieder der Großen Habilitationskommission aus den Gruppen der Hochschullehrer und der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden für zwei Jahre, die der Studenten für ein Jahr von der Lehrerausbildungskommission gewählt. Vorschlagsrecht haben die Abteilungen, deren Fächer mit der Zusammenführung der Pädagogischen Hochschule Ruhr mit der Universität Dortmund am 1.4.1980 Fach-zu-Fach zugeordnet wurden sowie die Abteilungen 12 - 16.
- (4) Die Mitglieder der Großen Habilitationskommission wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und einen Hochschullehrer als stellvertretenden Vorsitzenden für zwei Jahre. Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Großen Habilitationskommission. Die Große Habilitationskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

- (1) Die nach § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz NW stimmberechtigten Mitglieder der Großen Habilitationskommission entscheiden aufgrund aller Unterlagen, deren Einsichtnahme von ihnen durch Unterschrift zu bestätigen ist, über die Erteilung der Lehrbefugnis. Bei der Beratung und Beschlußfassung muß die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein; die Erteilung der Lehrbefugnis bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wird die Große Habilitationskommission wegen Beschlußunfähigkeit zum dritten Mal über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der dritten Ladung muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
- (2) Eine Wiederholung der Habilitation ist nicht zulässig. Eine Ablehnung des Antrags ist schriftlich zu begründen. Jedes Mitglied der Gutachterkommission (§ 7 Abs. 4) kann verlangen, vor der Beschlußfassung von der Großen Habilitationskommission angehört zu werden.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1.12.1981 in Kraft. Die Mitglieder der Großen Habilitationskommission werden bis zum 31.12.1981 gewählt.

Dortmund, den 21.12.1981

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger